Allgemeine Geschäftsbedingungen RIMA Metall- und Maschinenbau GmbH · B2B · Stand: 06.09.2026

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der RIMA Metall- und Maschinenbau GmbH („RIMA“) über Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn RIMA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung bedeutet keine Zustimmung.

3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere in Angebot oder Auftragsbestätigung, haben Vorrang. Rechtserhebliche Erklärungen des Auftraggebers nach Vertragsschluss bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; Verpackung, Transport, Versicherung und gesondert vereinbarte Zusatzleistungen werden zusätzlich berechnet.

2. Zahlungsfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung. Fehlt eine Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Fälligkeitsregeln. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Rechte.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur im gesetzlich zulässigen Umfang möglich; insbesondere bleiben unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen unberührt.

4. Bei nach Vertragsschluss erkennbarer Gefährdung des Zahlungsanspruchs kann RIMA die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 321 BGB, geltend machen.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- und Fertigungstermine setzen voraus, dass technische Spezifikationen, Zeichnungen, Freigaben, beizustellende Materialien und sonstige Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vollständig vorliegen. Verbindliche Termine bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

2. Änderungen des Leistungsumfangs können eine angemessene Anpassung von Terminen und Vergütung erfordern; darüber stimmen die Parteien sich ab.

3. Bei nicht von RIMA zu vertretenden Leistungshindernissen, insbesondere höherer Gewalt oder erheblichen Störungen der Lieferkette, informiert RIMA den Auftraggeber unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und keine unangemessenen Mehrkosten verursachen.

IV. Qualitätsmerkmale, Mengen und Fertigungstoleranzen

1. Maßgeblich für Beschaffenheit, Werkstoffe, Maße, Oberflächen, Prüfungen und Stückzahlen sind die ausdrücklich vereinbarten technischen Unterlagen und die Auftragsbestätigung. Zeichnungen und Revisionen müssen eindeutig bezeichnet sein.

2. RIMA fertigt unter anderem Schweißkonstruktionen, Stahlbauteile, zerspante Komponenten und Baugruppen. Anwendbare technische Normen und Toleranzen gelten nur, soweit sie vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine pauschale Übernahme von Rohrbiege- oder Ovalitätstoleranzen erfolgt nicht.

3. Abweichungen von vereinbarten Maßen, Werkstoffen, Mengen oder Oberflächenanforderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bei Sonderanfertigungen wird eine zulässige Mehr- oder Minderlieferung, soweit

gewünscht, ausdrücklich im Auftrag festgelegt.

4. Werkstoffzeugnisse, Prüfprotokolle, Schichtdickenmessungen, Abnahmen und weitere Dokumentationen sind im vereinbarten Umfang geschuldet. Zertifizierungen oder technische Normen ersetzen keine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung.

V. Werkzeuge, Unterlagen, Schutzrechte und Beistellungen

1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Daten und Materialien müssen für die vereinbarte Leistung geeignet, vollständig und frei von erkennbaren Widersprüchen sein. RIMA weist auf erkannte Unklarheiten hin; eine umfassende konstruktive Prüfung ist nur geschuldet, wenn vereinbart.

2. Kosten und Eigentumsverhältnisse für eigens anzufertigende Vorrichtungen, Werkzeuge und Programme werden im Angebot oder Auftrag geregelt. Ohne ausdrückliche Vereinbarung entsteht durch eine Kostenbeteiligung kein Eigentumsübergang.

3. Jede Partei wahrt die vertraulichen technischen Unterlagen der anderen Partei und nutzt diese nur zur Vertragsdurchführung, soweit keine andere Vereinbarung besteht.

4. Der Auftraggeber sichert zu, zur Verwendung seiner bereitgestellten Unterlagen und Vorgaben berechtigt zu sein. Gesetzliche Ansprüche Dritter und eine etwaige Freistellung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Verantwortlichkeit und Verschulden.

5. Bei beigestellten Materialien werden Zustand, Menge, Bearbeitungsrisiken, Ausschuss und Ersatzpflicht gegebenenfalls gesondert vereinbart; zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

VI. Lieferung, Abnahme und Mängelrechte

1. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Bei Werkleistungen, insbesondere vereinbarten Instandsetzungsarbeiten, gelten die gesetzlichen werkvertraglichen Regeln einschließlich einer Abnahme, soweit erforderlich.

2. Der Auftraggeber hat, soweit die Voraussetzungen eines beiderseitigen Handelsgeschäfts vorliegen, die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB zu beachten. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

3. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach dem anwendbaren Vertragstyp und den gesetzlichen Voraussetzungen.

4. Für vom Auftraggeber vorgegebene Konstruktionen, ungeeignete Beistellungen oder Änderungen durch Dritte haftet RIMA nicht, soweit der Mangel hierauf beruht und RIMA dafür rechtlich nicht einzustehen hat. Eine gesetzliche Prüf- oder Hinweispflicht bleibt unberührt.

5. Ansprüche wegen Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

6. Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; abweichende Vereinbarungen bedürfen einer gesonderten rechtlichen Prüfung.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Lieferort, Versandart und etwaige Lieferklauseln (z. B. Incoterms mit genauer Fassung) ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung.

2. Gefahrübergang und Transportverantwortung richten sich nach dem anwendbaren gesetzlichen Vertragstyp und den getroffenen Liefervereinbarungen. Bei Versendungskäufen unter Unternehmern ist insbesondere § 447 BGB zu beachten, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

3. Eine Transportversicherung wird auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung abgeschlossen.

VIII. Verpackung

1. Art und Umfang der Verpackung richten sich nach den Anforderungen der vereinbarten Lieferung. Besondere Verpackung, Konservierung und Ladungssicherung werden bei Bedarf im Auftrag festgelegt.

2. Für ausdrücklich als Leihverpackung gekennzeichnete Paletten, Gitterboxen und Behälter werden Rückgabe, Fristen und etwaige Entgelte gesondert vereinbart. Gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung bleibt gelieferte Ware Eigentum von RIMA, soweit rechtlich zulässig.

2. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt einschließlich Verarbeitung, Weiterveräußerung und Vorausabtretung wird nicht pauschal vereinbart; falls geschäftlich erforderlich, ist eine gesondert juristisch geprüfte Regelung aufzunehmen.

3. Rechte an vom Auftraggeber beigestellten Gegenständen bleiben von einem Eigentumsvorbehalt an gelieferter Ware unberührt. Gesetzliche Sicherungsrechte bleiben bestehen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

1. Erfüllungsort ist, soweit wirksam vereinbart und nicht aus der Natur der Leistung anders bestimmt, der Geschäftssitz von RIMA in Dülmen.

2. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand am Sitz von RIMA vereinbart. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dies wirksam vereinbart werden kann.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen individueller Vereinbarungen können in der gesetzlich zulässigen Form getroffen werden. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.

2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

RIMA Metall- und Maschinenbau GmbH · Heinrich-Leggewie-Straße 6 · 48249 Dülmen

Stand: 06.09.2026